



Nr.: 6/2006

10. Mai 2006

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Fakultät Maschinenwesen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Verfahrenstechnik Vom 20.01.2006	3
Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Dresden Vom 16.02.2006	28
Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften Satzung vom 13.03.2006 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten an der Technischen Universität Dresden vom 01.10.1999 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/1999)	37
Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften Satzung vom 13.03.06 zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Hydrologie an der Technischen Universität Dresden vom 12.08.1998 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 6/1998)	39
Juristische Fakultät Satzung vom 02.03.2006 zur Änderung der Studienordnung für den Aufbaustudiengang "Gemeinsame Wege nach Europa: Mittel- und Osteuropa auf dem Weg in die Europäische Union" vom 03.08.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 6/2000)	40
Juristische Fakultät Satzung vom 02.03.2006 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang "Gemeinsame Wege nach Europa: Mittel- und Osteuropa auf dem Weg in die Europäische Union" vom 03.08.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 6/2000)	41
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Satzung vom 02.03.2006 zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden vom 06.09.2004 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 8/2004)	42

Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin Vom 12.04.2006	44
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin Vom 12.04.2006	52
Satzung vom 28.04.2006 zur Änderung der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 14.10.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 1/2003)	60
Satzung vom 28.04.2006 zur Änderung der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 14.10.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 1/2003)	61
Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für Energietechnik der Fakultät Maschinenwesen	62

**Technische Universität Dresden
Fakultät Maschinenwesen**

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Verfahrenstechnik**

Vom 20.01.2006

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung für den Studiengang Verfahrenstechnik als Satzung.

In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss

- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zweck der Diplomprüfung
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 20 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Verteidigung
- § 30 Diplomgrad
- § 31 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen im
Grundstudium Verfahrenstechnik

Anlage 2: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium und das Hauptstudium (Grundfach- und Vertiefungsstudium) einschließlich eines Praxissemesters, der Prüfungen und der Diplomarbeit. Das Studium kann im Präsenz- oder im Fernstudium absolviert werden. Wenn das Fernstudium im Teilzeitstudium (im Folgenden jeweils mit FS bezeichnet) absolviert wird, gelten für die Festlegungen der Regelstudienzeit die Bestimmungen der Ergänzungsordnung für das Fernstudium der TU Dresden vom 04.04.1996 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Diplomprüfung aus Modulprüfungen, der Interdisziplinären Projektarbeit, dem Großen Beleg, der Diplomarbeit und deren Verteidigung (§ 29, Abs. 2). Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll spätestens bis zum Beginn des fünften (FS neunten) Semesters abgelegt werden. Eine nicht bestandene Diplom-Vorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften (FS neunten) Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4, Abs. 1 Nr. 3) nachgewiesen sind.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den im Studienjahresablaufplan festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Diplomstudiengang Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist,
 2. die für die einzelnen Studienabschnitte jeweils vorgeschriebenen Berufspraktika abgeleistet und nachgewiesen hat,
 3. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Modulprüfungen erbracht hat und
 4. die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Der Kandidat hat sich für jede Prüfungsleistung in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form beim Prüfungsamt der Fakultät Maschinenwesen anzumelden. Dabei ist der Nachweis der jeweils geforderten Prüfungsvorleistungen und weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 25 und 27) zu belegen. Der Anmeldezeitraum beträgt mindestens zwei Wochen und wird vom Prüfungsausschuss spätestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben. Überschreitet der Kandidat den Anmeldezeitraum aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über eine Nachmeldung. Der Kandidat kann durch Streichen der Anmeldung bis drei Arbeitstage vor dem Prüfungstermin von der Prüfung zurücktreten.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 8)
- zu erbringen. Auf Antrag des Kandidaten können alternative Prüfungsleistungen, z. B. in Form von Beleg, Referat, Rechenprogramm, experimenteller Arbeit, erbracht werden. Alternative Prüfungsleistungen können nur dann anerkannt werden, wenn sie nach gleichen Maßstäben wie Prüfungsleistungen (Zulassung, Kontrolle, Benotung, Versäumnis, Wiederholbarkeit) durchgeführt werden. Es darf sich dabei nicht um Studienleistungen im Sinne von Prüfungsvorleistungen handeln. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Multimedial gestützte Prüfungsleistungen können als Teile einer Prüfungsleistung erbracht werden. In diesem Fall ist der Kandidat rechtzeitig über die Art der Prüfungsleistung zu informieren.

(2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungen können schriftliche Teile (z. B. in einer Vorbereitungszeit auf die Prüfung) enthalten, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können dem Kandidaten eingegrenzte Themen zur Auswahl gestellt werden.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Dauer der Projektarbeiten ist in § 28, Abs. 4 bzw. in der Anlage 2 festgelegt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen, ggf. gewichteten Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt aller mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Diplom-Vorprüfung. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich

- zu 70 % aus dem Durchschnitt aller mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Hauptstudiums,
- zu 20 % aus der Note der Diplomarbeit (siehe § 19, Abs. 6),
- zu 10 % aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Interdisziplinären Projektarbeit und des Großen Beleges.

Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In diesem Fall werden Leistungspunkte auf der Grundlage des an der Fakultät Maschinenwesen zur Anwendung kommenden Leistungspunktesystems erworben. Näheres ist in der Studienordnung geregelt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind, die Interdisziplinäre Projektarbeit, der Große Beleg und die Diplomarbeit mit der Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Freiversuch

(1) Modulprüfungen der Diplomprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Die Antragstellung erfolgt mit der Prüfungseinschreibung. Zeiten einer Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit des Kandidaten bzw. eines überwiegend von ihm selbst zu versorgenden Kindes oder aus anderen zwingenden Gründen werden im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nicht angerechnet. Auf nach § 10, Abs. 1 und 3 mit der Note 5 bewertete Prüfungsleistungen kann die Freiversuchsregelung nicht angewendet werden.

§ 13

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Verfahrenstechnik erbracht wurden. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die Gegenstand der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Verfahrenstechnik an der Technischen Universität sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Diese sind in der Regel innerhalb eines Studienjahres zu erbringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Berufsausbildungen, einschlägige Praxiserfahrungen und anderweitig abgeleistete Praktika, die den Anforderungen der Praktikumsordnung der Fakultät Maschinenwesen der Technischen Universität Dresden entsprechen, werden auf die erforderliche berufspraktische Ausbildung angerechnet. Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung der Fakultät Maschinenwesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Anerkennung gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Maschinenwesen zuständig. Er wirkt zugleich auch für die Studiengänge Maschinenbau und Werkstoffwissenschaft und hat neun Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fakultätsrat bestellt. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Die Ergebnisse werden in dem jährlich zu erstellenden Lehrbericht der Fakultät offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15, Abs. 5 entsprechend.

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 18

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Studiengang Verfahrenstechnik relevanten Bereich tätig sind. In der Regel sollte ein Hochschullehrer der gewählten Studienrichtung vorgesehen werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, das auf das Semester mit der letzten Prüfungsleistung zur Zulassung zur Diplomarbeit folgt, auszugeben.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Ab-

grenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist einschließlich dazugehöriger Thesen fristgemäß in zweifacher Ausführung im Prüfungsamt der Fakultät Maschinenwesen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Über einen begründeten Verlängerungsantrag, der vom Leiter der Studienrichtung unterstützt und mindestens drei Wochen vor dem regulären Abgabetermin vorliegen muss, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Bewertung erfolgt in einem schriftlichen Gutachten. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachter sowie der Note der Verteidigung, die zu 20 % in die Bewertung eingeht gebildet. Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit der Note 5 („nicht ausreichend“), sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachtern herbeizuführen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines weiteren Gutachters. Kann trotzdem keine Einigung erzielt werden, wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung werden die Modulnoten und die Gesamtnote (verbale Gesamtnote und in Klammern der Durchschnitt als Zehntelnote) aufgenommen. In dem Zeugnis der Diplomprüfung werden die Modulnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote (verbale Gesamtnote und in Klammern der Durchschnitt als Zehntelnote) und weiterhin die Themen und Noten für die Interdisziplinäre Projektarbeit und den Großen Beleg sowie die Noten von zusätzlich abgelegten Prüfungsleistungen ausgewiesen. Die Noten für die Zusatzleistungen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung ein. Außerdem ist die gewählte Studienrichtung zu nennen. Die Semesterwochenstundenzahlen und die Leistungspunkte der Module bzw. der Stundenaufwand der Belege sowie die Namen der Prüfer werden angegeben.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Kandidaten werden ihm zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Kandidat die Diplommurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet und der absolvierte Studiengang ausgewiesen. Die Diplommurkunde wird vom Rektor der TU Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 21

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10, Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplommurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Soweit die Zuständigkeiten nicht in den einzelnen Paragraphen geregelt sind, ist der Prüfungsausschuss bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Durchführung und

Kontrolle der Bestimmungen der Prüfungsordnung zuständig. Die Prüfungsverwaltung obliegt dem Prüfungsamt der Fakultät Maschinenwesen.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt zehn Semester. Wenn ein Fernstudium im Teilzeitstudium (im Folgenden mit FS bezeichnet) absolviert wird, beträgt die Regelstudienzeit 18 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier (FS acht) Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium bis zum Abschluss der Diplomprüfung. Das Hauptstudium besteht aus vier (FS acht) Semestern mit Lehrangebot, einem Praxissemester (7. Semester, FS 13.) und einem Semester zur Anfertigung der Diplomarbeit (10. Semester, FS 18.). Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt mindestens 26 Wochen. Davon sind 6 Wochen als Grundpraktikum vor dem Studium oder während des Grundstudiums und 20 Wochen als Fachpraktikum im Hauptstudium abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät Maschinenwesen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 180 Semesterwochenstunden. Darin ist eine nachzuweisende Sprachausbildung gemäß dem Senatsbeschluss der TU Dresden im Umfang von 4 SWS enthalten.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei im Grundstudium insgesamt 13 Pflichtmodule und 1 Wahlpflichtmodul und im Hauptstudium insgesamt 10 Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen sind. Zusätzlich sind im Hauptstudium die Interdisziplinäre Projektarbeit, der Große Beleg und die Diplomarbeit anzufertigen, bei denen vom Kandidaten eigenständige wissenschaftliche Lösungen von ingenieurmäßigen Aufgabenstellungen aus dem gewählten Fachgebiet erbracht werden müssen.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Für die Diplom-Vorprüfung sind die folgenden Prüfungsvorleistungen erforderlich:

1. Mathematik (1. Semester) für die Modulprüfung Mathematik I (2. Semester)
2. Computeranwendung im MW (1. Semester) für die Prüfungsleistung (1. Semester) und Software- und Programmierertechnik im MW (2. Semester) für die Prüfungsleistung (2. Semester) im Modul Informatik
3. Praktikum im Modul Physik (2. Semester)
4. Modul Technische Mechanik A (2. Semester) für die Modulprüfung Technische Mechanik B (4. Semester)
5. Darstellungslehre (1. Semester), Fertigung/Gestaltung (2. Semester), Konstruktionslehre/Maschinenelemente (3. Semester) und Apparatekonstruktion (4. Semester) für die Prüfungsleistungen im jeweiligen Semester
6. Praktikum im Modul Grundlagen der Werkstofftechnik (2. Semester)

7. Praktikum im Modul Grundlagen der Mess- und Automatisierungstechnik (4. Semester)
8. Wahlpflichtmodul Studium generale mit den Teilen Sozialwissenschaften (3. Semester), Umweltschutz (3. Semester) und Fremdsprachen (2. Semester)
9. Grundpraktikum im Umfang von mindestens 6 Wochen (7 Leistungspunkte)

Art und Umfang der Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen im Anhang zur Studienordnung geregelt. Für das Fernstudium gelten die in den speziellen Studienablaufplänen des Fernstudiums festgelegten Zeiten.

(2) Die Nachweise sind bei der Anmeldung zu den betreffenden Modulprüfungen (Absatz 1 Nr. 1 bis 6) bzw. bei der Anmeldung zur letzten Modulprüfung der Diplom-Vorprüfung (Absatz 1 Nr. 7 bis 9) vorzulegen.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Modulprüfungen:

1. Mathematik I
2. Mathematik II
3. Informatik
4. Physik
5. Chemie
6. Technische Mechanik B
7. Technische Thermodynamik
8. Strömungslehre I
9. Elektrotechnik
10. Grundlagen der Konstruktionslehre
11. Grundlagen der Verfahrenstechnik
12. Grundlagen der Werkstofftechnik.

(2) Die Anzahl der abzuleistenden Modulprüfungen beträgt insgesamt zwölf. Die Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung erfolgen schriftlich. Die Aufteilung in einzelne Prüfungsleistungen, deren Dauer, die Prüfungsperiode gemäß Regelstudienplan und die zu erwerbenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 angegeben. Bei der Modulprüfung Physik wird nach bestandener Prüfungsklausur (Bewertung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser) die Praktikumsnote entsprechend Anlage 1 in die Modulnote mit einbezogen.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung.

§ 27

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Verfahrenstechnik die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat, sowie die in den Anlagen 2.1 bis 2.5 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen hat. In Ausnahmefällen können auf Antrag des Kandidaten Modulprüfungen der Diplomprüfung aus dem 5. Semester auch dann

abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens eine Modulprüfung fehlt.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit kann nur dann erteilt werden, wenn die zu den Modulprüfungen notwendigen Prüfungsvorleistungen, alle weiteren in den Anlagen 2.1 bis 2.5 genannten Prüfungsvorleistungen und alle 10 Modulprüfungen des Hauptstudiums (Anlage 2), die Interdisziplinäre Projektarbeit und der Große Beleg bestanden und folgende Leistungen erbracht sind:

1. Fachpraktikum im Umfang von mindestens 20 Wochen
2. Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens zwei Tagen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann einen Kandidaten auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen bestanden bzw. nicht alle Leistungen erbracht sind. Dieses setzt voraus, dass eine Nachholung der fehlenden Leistungen ohne Beeinträchtigung der Anfertigung der Diplomarbeit innerhalb eines Semesters erwartet werden kann. Die Verteidigung der Diplomarbeit kann in diesem Fall erst nach Erbringung der fehlenden Leistungen erfolgen.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus 10 Modulprüfungen, der Interdisziplinären Projektarbeit, dem Großen Beleg und der Diplomarbeit. Die in der Diplomprüfung abzulegenden Modulprüfungen sind für die einzelnen Studienrichtungen in den Anlagen 2.1 bis 2.5 angegeben. Sie bestehen aus sechs Pflichtmodulen, zwei Vertiefungsmodulen, dem Technischen und dem Nichttechnischen Wahlpflichtmodul. Ein Vertiefungsmodul kann auch aus einer anderen Studienrichtung eines Studienganges der Fakultät Maschinenwesen gewählt werden. In den Anlagen 2.1 bis 2.5 sind auch die Leistungspunkte, die Prüfungsvorleistungen, das Prüfungssemester und die Art und Dauer der Prüfungsleistungen angegeben. Die Prüfungsleistungen können schriftlich oder mündlich erbracht werden.

(2) Das Technische Wahlpflichtmodul sollte aus dem Lehrangebot der Fakultät Maschinenwesen oder der anderen ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fakultäten, das Nichttechnische Wahlpflichtmodul sollte aus dem Lehrangebot der geisteswissenschaftlichen Fakultäten gewählt werden. Um auf den vorgeschriebenen Gesamtumfang von jeweils 4 SWS zu kommen, ist die Kombination von zwei Lehrveranstaltungen möglich. Die ausgewählten Lehrveranstaltungen für diese beiden Module müssen vom Prüfungsausschuss bestätigt werden.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen. Für die Pflichtmodule sind diese in der Studienordnung angegeben. Für die Vertiefungsmodule werden die zugeordneten Lehrveranstaltungen entsprechend dem Angebot der Fakultät Maschinenwesen bzw. aus anderen Fakultäten jährlich aktualisiert und auf der Grundlage der Vorschläge durch die Studienrichtungsleiter vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenwesen festgelegt.

(4) In der Regel werden die Interdisziplinäre Projektarbeit im 7. Semester und der Große Beleg im 9. Semester studienbegleitend angefertigt. Der Bearbeitungsaufwand für die Interdisziplinäre Projektarbeit beträgt 300 Stunden (10 Leistungspunkte) und für den Großen Beleg 500 Stunden (17 Leistungspunkte). Die Laufzeit beträgt jeweils sechs Monate. Für die Durchführung gelten § 19, Abs. 2 und 4 sinngemäß. Eine Verlängerung der Laufzeit um ma-

ximal zwei Monate kann in begründeten Fällen beim betreuenden Hochschullehrer beantragt werden. Für das erfolgreich nachgewiesene Fachpraktikum werden 24 Leistungspunkte vergeben.

§ 29

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Verteidigung

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern.

(2) Der Kandidat hat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Die gesamte Verteidigung dauert ca. 60 Minuten. Die Verteidigung sollte innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit erfolgen. Für die Teilnahme von Studierenden an der Verteidigung gilt § 6, Abs. 5 entsprechend.

§ 30

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) unter Angabe des Studienganges verliehen. Ausländischen Studenten wird der Grad auf Wunsch in englischer Sprache verliehen.

§ 31

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2003/04 erstmalig an der Technischen Universität Dresden in dem Studiengang Verfahrenstechnik das Studium aufgenommen haben. Für Studierende, die das Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, gelten die Übergangsregelungen der Absätze 3 und 4.

(3) Studierende, die das Studium im Wintersemester 2001/02 oder später aufgenommen haben, können sich auf Antrag für die Bedingungen dieser Diplomprüfungsordnung entscheiden.

(4) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2001/02 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Fakultät Maschinenwesen der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Verarbeitungs- und Verfahrenstechnik vom 14.08.2000 ab.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.08.2003 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 25.07.2004, Az.: 3-7831-11/185-6.

Dresden, den 20.01.2006

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlagen:

Anlage 1	Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen im Grundstudium Verfahrenstechnik
Anlage 2	Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung
2.1	Studienrichtung Verfahrenstechnik
2.2	Studienrichtung Bioverfahrenstechnik
2.3	Studienrichtung Lebensmitteltechnik
2.4	Studienrichtung Papiertechnik
2.5	Studienrichtung Holz- und Faserwerkstofftechnik

Zeichenerklärungen

In den Anlagen werden folgende Symbole und Zeichen verwendet.

B	Belegarbeit
F	Modulnote
K	Klausur
L	Prüfungsvorleistung (Zulassungsvoraussetzung)
LP	Leistungspunkt
M	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
Pr	Laborpraktikum (Zulassungsvoraussetzung)
Sem.	Semester
SWS	Semesterwochenstunden
X	abhängig vom gewählten Modul bzw. aktuellen Angebot bei Vertiefungsmodulen

Studiengang Verfahrenstechnik
Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen im Grundstudium Verfahrenstechnik
Diplom-Vorprüfung

Lfd. Nr.	Modul und ggf. Lehrgebiete	LP	Prüfungssemester	Prüfungsleistung	Dauer in min.	Prüfungsvorleistungen
1	Mathematik I	12	2	K	180	L / 1. Sem.
2	Mathematik II	8	4	K	180	
3	Informatik	8				
	- Computeranwendung im MW		1	K	240	L / 1. Sem.
	- Software- und Programmier- technik im MW		2	K	90	L / 2. Sem.
4	Physik	8	2	K	180	Pr / 2. Sem.
5	Chemie	6				
	- Organische und Anorganische Chemie		1	K	180	
	- Biochemie/Naturstoffe		3	K	120	
6	Technische Mechanik A	8				L / 2.Sem.
7	Technische Mechanik B	6	4	K	240	Technische Mechanik A
8	Technische Thermodynamik	8				
	- Energielehre		3	K	150	
	- Wärmeübertragung		4	K	150	
9	Strömungslehre I	4	4	K	150	
10	Elektrotechnik	6	3	K	180	
11	Grundlagen der Konstruktionslehre	14				
	- Darstellungslehre		1	K	90	L / 1. Sem.
	- Fertigung / Gestaltung		2	K	90	L / 2. Sem.
	- Konstruktionslehre / Maschinen- elemente		3	K	90	L / 3. Sem.
	- Apparatekonstruktion		4	K	90	L / 4. Sem.
12	Grundlagen der Mess- und Automatisierungstechnik	3				Pr / 4. Sem.
13	Grundlagen der Verfahrenstechnik	12	3	K	120	
			4	K	120	
14	Grundlagen der Werkstofftechnik	4	2	K	150	Pr / 2. Sem.
15	Studium generale	6				
	- Sozialwissenschaften					L / 3. Sem.
	- Umweltschutz					L / 3. Sem.
	- Fremdsprachen					L / 2. Sem.

Bildung der Modulnote aus einzelnen Prüfungsleistungen:

Lfd. Nr. 3, 5, 8, 13 Die Modulnote berechnet sich aus dem Durchschnitt der SWS-gewichteten Noten der Prüfungsleistungen.

Lfd. Nr. 4 $F = (2K + Pr)/3$

Pr ist die Note aus dem Praktikum. Pr geht gem. § 26, Abs. 2 in die Modulnote ein.

Lfd. Nr. 11 Die Modulnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen.

Studiengang Verfahrenstechnik - Hauptstudium
Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Studienrichtung
Verfahrenstechnik

Lfd Nr.	Modul und ggf. Lehrgebiete	LP	Prüfungssemester	Prüfungsleistung	Dauer in min	Prüfungsvorleistung
1	Automatisierungstechnik und Prozessanalyse	9	6	K	180	L / 5. Sem Pr / 6.Sem
2	Chemie – Physikalische Chemie – Chemische und Mehrphasenthermodynamik	7,5	5 6	K K	120 120	
3	Thermische Verfahrenstechnik – Grundprozesse der Thermischen Verfahrenstechnik – Wärme- und Stoffübertragung	12	6 5	M K	30 90	L / 5. Sem.
4	Mechanische Verfahrenstechnik – Grundprozesse der Mechanischen Verfahrenstechnik – Strömungsprobleme der Mechanischen Verfahrenstechnik	7,5	5 6	K K	120 120	
5	Chemische Verfahrenstechnik (Reaktionstechnik)	4,5	6	K	180	
6	Prozess- und Anlagentechnik – Anlagentechnik – Systemverfahrenstechnik – Umwelttechnik – Sicherheitstechnik	13,5	5 6 6 6	M K K/M K	30 90 90/30 90	
7	Verfahrenstechnisches Praktikum	3				L / 6. Sem.
8 und 9	Vertiefungsmodule ¹⁾ a) Prozessverfahrenstechnik/Anlagentechnik b) Umweltverfahrenstechnik c) Verfahrensautomatisierung d) Produktentwicklung	15 und 15	9 9	K / M K / M	x x	x x
10	Technisches Wahlpflichtmodul	6	8 / 9	K / M	x	x
11	Nichttechnisches Wahlpflichtmodul	6	8 / 9	K / M	x	x
	Interdisziplinäre Projektarbeit	10	7	PA		
	Großer Beleg	17	9	PA		
	Diplomarbeit (incl. Verteidigung)	30	10			

1) Es sind 2 Vertiefungsmodule zu wählen.

Bildung der Modulnoten aus einzelnen Prüfungsleistungen:

Lfd. Nr. 2 bis 4 und 6 Die Modulnote berechnet sich aus dem Durchschnitt der SWS-gewichteten Noten der Prüfungsleistungen.

Studiengang Verfahrenstechnik - Hauptstudium
Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Studienrichtung
Bioverfahrenstechnik

Lfd. Nr.	Modul und ggf. Lehrgebiete	LP	Prüfungssemester	Prüfungsleistung	Dauer in min	Prüfungsvorleistung
1	Automatisierungstechnik und Prozessanalyse	9	6	K	180	L / 5. Sem Pr / 6.Sem
2	Betriebswirtschaftslehre	3				L / 6. Sem.
3	Molekulare Biotechnologie – Physikalische Chemie / Biophysik – Moderne Arbeitstechniken der Biotechnologie	4,5	5 6	K K	120 120	
4	Biochemie	12	5	K	180	Pr / 5. Sem.
5	Mikrobiologie für Bioverfahrenstechniker	12	5 6	M K	30 150	Pr / 5.Sem Pr / 6.Sem
6	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	10,5	6	K	180	L / 6. Sem Pr / 6.Sem
7	Grundlagen der Verfahrenstechnik	4,5	5	K	90	Pr / 5.Sem
	Vertiefungsmodule ¹⁾					
8	Bioverfahrenstechnik I	15	9	K / M	x	x
9	Bioverfahrenstechnik II	16,5	9	K / M	x	x
10	Technisches Wahlpflichtmodul	6	8 / 9	K / M	x	x
11	Nichttechnisches Wahlpflichtmodul	6	8 / 9	K / M	x	x
	Interdisziplinäre Projektarbeit	10	7	PA		
	Großer Beleg	17	9	PA		
	Diplomarbeit (incl. Verteidigung)	30	10			

1) Das erste Vertiefungsmodul Nr. 8 ist obligatorisch, das zweite kann auch aus einer anderen Studienrichtung gewählt werden.

Bildung der Modulnoten aus einzelnen Prüfungsleistungen:

Lfd. Nr. 3 Die Modulnote berechnet sich aus dem Durchschnitt der SWS-gewichteten Noten der Prüfungsleistungen.

Studiengang Verfahrenstechnik - Hauptstudium
Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Studienrichtung
Lebensmitteltechnik

Lfd. Nr.	Modul und ggf. Lehrgebiete	LP	Prüfungssemester	Prüfungsleistung	Dauer in min	Prüfungsvorleistung
1	Mess- und Automatisierungstechnik	6	6	K	180	Pr / 6. Sem
2	Betriebswirtschaftslehre	3				L / 6. Sem.
3	Grundlagen der Verfahrenstechnik	4,5	5	K	90	Pr / 5. Sem.
4	Lebensmittelchemische Grundlagen	12				
	- Lebensmittelchemie		5	M	30	Pr / 5. Sem.
	- Lebensmittelanalytik		5	M	30	
5	Lebensmitteltechnik I	16,5				Pr / 6.Sem.
	- Lebensmitteltechnische Grundverfahren		5	K	90	
			6	K	90	
	- Lebensmitteltechnologie		5	K	90	
			6	M	30	
6	Lebensmittelwissenschaften I	6	5	K	90	
			6	M	30	
7	Mikrobiologie für Lebensmitteltechniker	7,5	6	K	120	Pr / 6.Sem.
	Vertiefungsmodule ¹⁾					
8	Lebensmitteltechnik II	15	9	K / M	x	x
9	Lebensmittelwissenschaften II	16,5	9	K / M	x	x
10	Technisches Wahlpflichtmodul	6	8 / 9	K / M	x	x
11	Nichttechnisches Wahlpflichtmodul	6	8 / 9	K / M	x	x
	Interdisziplinäre Projektarbeit	10	7	PA		
	Großer Beleg	17	9	PA		
	Diplomarbeit (incl. Verteidigung)	30	10			

1) Der Lehrumfang in den beiden Vertiefungsmodulen kann variieren. In jedem Vertiefungsmodul sind aber mindestens 8 SWS zu belegen und der Umfang in beiden Vertiefungsmodulen muss mindestens 21 SWS betragen.

Bildung der Modulnote aus einzelnen Prüfungsleistungen:

Lfd. Nr. 4 bis 6 Die Modulnote berechnet sich aus dem Durchschnitt der SWS-gewichteten Noten der Prüfungsleistungen.

Studiengang Verfahrenstechnik - Hauptstudium
Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Studienrichtung
Papiertechnik

Lfd. Nr.	Modul und ggf. Lehrgebiete	LP	Prüfungssemester	Prüfungsleistung	Dauer in min	Prüfungsvorleistung
1	Automatisierungstechnik und Prozessanalyse	9	6	K	180	L / 5. Sem Pr / 6. Sem
2	Physikalische Verfahrenstechnik – Grundprozesse der Mechanischen Verfahrenstechnik – Thermische Verfahrenstechnik in der Papierindustrie	10,5	5 5	M M	30 30	
3	Rohstoffe der Papierindustrie	6	5	K / M	120 / 30	
4	Papierphysik und Papierprüfung	12	5	K / M	180 / 30	
5	Verfahrens- und Maschinenteknik der Papiererzeugung	10,5	6	K / M	180 / 30	
6	Grundlagen der Papierchemie	9	6	K / M	120/30	
7	Vertiefungsmodul: Papierherstellungstechnik	15	9	K / M	x	x
8	Papierveredelungs-, Druck- und Papierverarbeitungstechnik	15	9	K / M	x	x
9	Technisches Wahlpflichtmodul	6	8 / 9	K / M	x	x
10	Nichttechnisches Wahlpflichtmodul	6	8 / 9	K / M	x	x
	Interdisziplinäre Projektarbeit	10	7	PA		
	Großer Beleg	17	9	PA		
	Diplomarbeit (incl. Verteidigung)	30	10			

Bildung der Modulnote aus einzelnen Prüfungsleistungen:

Lfd. Nr. 2 Die Modulnote berechnet sich aus dem Durchschnitt der SWS-gewichteten Noten der Prüfungsleistungen.

Studiengang Verfahrenstechnik - Hauptstudium
Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Studienrichtung
Holz- und Faserwerkstofftechnik

Lfd. Nr.	Modul und ggf. Lehrgebiete	LP	Prüfungssemester	Prüfungsleistung	Dauer in min	Prüfungsvorleistung
1	Mess- und Automatisierungstechnik	6	6	K	180	Pr / 6. Sem
2	Betriebswirtschaftslehre	3				L / 6. Sem.
3	Physikalische Grundlagen der Holz- und Faserwerkstofftechnik	7,5	5	K	120	Pr / 5. Sem
4	Chemische Grundlagen der Holz- und Faserwerkstofftechnik	6	6	M	30	
5	Grundlagen der Holzanatomie	7,5	5	K	120	Pr / 5. Sem
6	Grundlagen des Erzeugens der Holz- und Faserwerkstoffe - Grundprozesse - Maschinen und Anlagen	12	5	K	120	Pr / 6. Sem B / 6. Sem.
			6	M	30	
7	Grundlagen des Verarbeitens der Holz- und Faserwerkstoffe - Grundprozesse - Maschinen und Anlagen	12	5	K	120	Pr / 6. Sem B / 6. Sem.
			6	M	30	
8	Grundlagen der Betriebsprojektierung	3				L / 6. Sem.
	Vertiefungsmodule					
9	Vergütung von Holz und Holzwerkstoffen	15	9	K / M	x	x
10	Erzeugniskonstruktion und -fertigung	15	9	K / M	x	x
11	Technisches Wahlpflichtmodul	6	8 / 9	K / M	x	x
12	Nichttechnisches Wahlpflichtmodul	6	8 / 9	K / M	x	x
	Interdisziplinäre Projektarbeit	10	7	PA		
	Großer Beleg	17	9	PA		
	Diplomarbeit (incl. Verteidigung)	30	10			

Lfd. Nr. 6 und 7 Die Modulnote F berechnet sich aus den Noten der Klausur Grundprozesse K, der mündlichen Prüfung Maschinen und Anlagen M und dem Beleg in Maschinen und Anlagen B
 $F = 0,5 K + 0,5 (2/3 M + 1/3 B)$

Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Dresden

Vom 16.02.2006

Aufgrund von § 13 Absatz 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Zugangsprüfung
§ 2	Prüfungsausschuss und Prüfer
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Zulassungsverfahren
§ 5	Prüfungsverlauf und Inhalt
§ 6	Prüfungsgespräch
§ 7	Schriftliche Arbeiten
§ 8	Anrechnung von Prüfungsteilen
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 11	Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung
§ 12	Wiederholung der Zugangsprüfung
§ 13	Ungültigkeit der Prüfung
§ 14	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 15	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Vorbemerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

(1) Mit bestandener Zugangsprüfung erlangen Studienbewerber ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die aufgrund ihrer Begabung und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen und in der Regel durch ihre Berufsausbildung sowie während ihrer Berufstätigkeit die für ein Studium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, eine fachgebundene Zugangsberechtigung zum Studium an der Technischen Universität Dresden.

(2) Die Zugangsberechtigung gilt für den Studiengang, für den die in § 5 geforderten Prüfungen erfolgreich abgelegt sind.

(3) Die weiteren Voraussetzungen der Zulassung zum Studium, insbesondere in Fächern oder Studiengängen mit besonderen Zulassungs- oder Eignungsfeststellungsverfahren, bleiben unberührt. Zulassung und Eignungsfeststellung müssen gesondert beantragt werden.

§ 2

Prüfungsausschuss und Prüfer

(1) Für die Zugangsprüfung wird an der Technischen Universität Dresden ein Prüfungsausschuss gebildet, dem ein Hochschullehrer als Vorsitzender und vier weitere hauptberuflich in der Lehre tätige Mitglieder der Universität, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein müssen, sowie ein Student angehören. Die für die schriftlichen Teilprüfungen fachlich zuständigen Fakultäten sollen im Prüfungsausschuss angemessen vertreten sein. Der Vorsitzende, die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Senatskommission Lehre, Studium und Studienentwicklung vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Das studentische Mitglied wird im Einvernehmen mit dem Studentenrat für eine Amtszeit von einem Jahr kooptiert.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fakultäten die Prüfer für die einzelnen Teilprüfungen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern kann jedes in der Lehre hauptberuflich tätige Mitglied der Technischen Universität Dresden bestellt werden. Die Prüfer haben die Aufgabe, die Prüfungsaufgaben zu entwerfen, die schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bewerten und die mündlichen Prüfungen abzunehmen.

(3) Der Vorsitzende koordiniert die Prüfungen und stellt sicher, dass die Bewerber gemäß § 4 Abs. 5 über die vorgesehenen Prüfungstermine informiert werden.

(4) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, ist der Prüfungsausschuss zuständig. Insbesondere achtet er auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide. Er legt im Benehmen mit den Prüfern die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen fest.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zugangsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat. Als Berufsausbildung gelten
 - die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz,
 - der Abschluss einer Berufsfachschule oder Fachschule, deren Zulassungsvoraussetzung das Abschlusszeugnis der Mittelschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis ist,
 - der Abschluss einer Berufsausbildung mit einem Facharbeiterbrief der Deutschen Demokratischen Republik oder
 - der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.
2. nach Abschluss der Berufsausbildung mindestens drei Jahre berufstätig gewesen ist. Zeiten der Ableistung der Wehrpflicht bzw. des Zivildienstes, der Erziehung eines Kindes oder der Pflege einer pflegebedürftigen Person können bis zu einem Jahr auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden. Nachgewiesene Zeiten der beruflichen Weiterbildung oder Umschulung können auf Antrag auf die Zeit der Berufstätigkeit bis zu 18 Monaten angerechnet werden. Die Summe der angerechneten Zeiten nach Satz 2 und Satz 3 darf die Zeit von 18 Monaten nicht überschreiten.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber bis zum 15. Januar eines jeden Jahres beim Immatrikulationsamt der Technischen Universität Dresden schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung des Bewerbers darüber, welchen Studiengang er an der Technischen Universität Dresden belegen und in welchem Fach er die schriftliche Prüfung absolvieren möchte, wenn Wahlmöglichkeiten gegeben sind,
3. ein Lebenslauf (tabellarisch, möglichst maschinenschriftlich).

(2) Das Immatrikulationsamt prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und bereitet die Entscheidung über die Zulassung vor. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber durch das Immatrikulationsamt mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Unterlagen der zur Prüfung zugelassenen Bewerber werden dem Prüfungsausschuss

zugeleitet.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Fakultäten die Prüfungstermine fest und teilt sie den Prüfungsämtern der fachlich zuständigen Fakultäten mit. Der Bewerber ist mit Postausgang mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung einzuladen. Gleichzeitig sind ihm Hinweise über den Umfang der Prüfung, die Prüfungsanforderungen und über zugelassene Hilfsmittel zu übergeben.

§ 5

Prüfungsverlauf und Inhalt

(1) Die Prüfung besteht aus den folgenden Teilprüfungen:

1. Deutsche Sprache - schriftliche Arbeit (Aufsatz) mit einer Dauer von maximal vier Stunden zu einem Thema auf kulturellem, politischem, gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet, das der Kandidat aus mindestens drei Themen wählen kann,
2. Fremdsprache (in der Regel Englisch) - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden,
3. Mathematik - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden,
4. Fach entsprechend dem angestrebten Studiengang - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden
5. studiengangsbezogenes Allgemeinwissen (z.B. Allgemeinbildung, fachspezifische Vorkenntnisse) - Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten,

Die Teilprüfungen nach Nr. 1 bis 4 gehen der Teilprüfung nach Nr. 5 voraus. Zur Teilprüfung nach Nr. 5 wird nur geladen, wer die Teilprüfungen nach Nr. 1 bis 4 bestanden hat. Die Teilprüfung nach Nr. 5 soll spätestens 3 Monate nach den Teilprüfungen Nr. 1 bis 4 stattfinden.

(2) Die Fächer der Teilprüfung nach Nr. 4 werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Fakultäten festgelegt und in einer Anlage zu dieser Ordnung bekannt gemacht.

(3) Die Teilprüfungen werden von den Prüfungsämtern der fachlich zuständigen Fakultäten vorbereitet und durchgeführt.

(4) Die Prüfungsinhalte sollen sich an den Anforderungen des gewünschten Studiums sowie an den Prüfungsaufgaben der Abiturprüfungen an Gymnasien orientieren.

§ 6

Prüfungsgespräch

Durch das Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das für ein Studium an der Technischen Universität Dresden im gewählten Studiengang notwendige Allgemeinwissen verfügt. Es wird vor mindestens zwei Prüfern, von denen einer Hochschullehrer sein muss, abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis

ist dem Kandidaten im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekanntzugeben.

§ 7 **Schriftliche Arbeiten**

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll den Abiturkenntnissen äquivalente Kenntnisse im betreffenden Fach nachweisen und damit zeigen, dass ausreichende Anhaltspunkte für die Erfolgsaussichten eines Studiums gegeben sind. Die schriftlichen Arbeiten werden von mindestens zwei Prüfern begutachtet und bewertet.

§ 8 **Anrechnung von Prüfungsteilen**

(1) Auf Antrag des Kandidaten können Prüfungsteile angerechnet werden, wenn entsprechende benotete Abschlüsse, beispielsweise der Volkshochschule oder anderer staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen, vorgelegt werden, die den Teilprüfungen der Zugangsprüfung gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(2) Über die Anrechnung muss bis zum ersten Prüfungstermin entschieden werden.

§ 9 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, einen Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird der Kandidat zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen. Dabei sind die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen. In diesem Fall kann die Erklärung nach § 4 Abs. 1 Nr.2 nicht abgeändert werden.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Kandidat vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist auf Verlangen des Kandidaten vom Prüfungsausschuss zu überprüfen.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10 **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von jedem Prüfer mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note errechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der Prüfer. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Arbeit um mehr als 1,0 voneinander ab, so setzt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter weiterer Prüfer eine Note fest, die zwischen den von den Prüfern erteilten Noten liegt, sofern sich die Prüfer nicht einigen oder bis auf eine Notendifferenz von maximal 1,0 annähern können.

(3) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Bei der Berechnung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11

Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung

(1) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Der Bewerber erhält über die bestandene Zugangsprüfung ein Zeugnis, das die Gesamtnote sowie die Noten der einzelnen Teilprüfungen enthält und den aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erworbenen fachgebundenen Hochschulzugang für den betreffenden Studiengang an der Technischen Universität Dresden beurkundet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist eine Wiederholung möglich ist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Wiederholung der Zugangsprüfung

(1) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen sind auf Antrag des Bewerbers auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann nur im nächsten oder übernächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist ist die Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

(3) Werden nach Absatz 1 Teilprüfungen auf die Wiederholungsprüfung angerechnet, kann die Erklärung nach § 4 Abs. 1 Nr.2 nicht abgeändert werden.

(4) Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Teilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich die Note der Teilprüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Bewerber die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in das Protokoll des Prüfungsgesprächs gewährt.

§ 15

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.10.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 02.02.2006, Az.: 3-7611.00/110-3.

Dresden, den 16.02.2006

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**Studiengangsspezifische Festlegungen
zur Teilprüfung nach § 5 Absatz 1 Nr. 4**

Spezifisches Prüfungsfach	zugeordnet den ...
Physik	<p>Studiengängen der Mathematik und Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Lebensmittelchemie u. vgl.)</p> <p>Studiengängen der Ingenieurwissenschaften (einschl. Architektur, Kartographie, Wirtschaftsingenieurwesen, Technomathematik) und der Informatik (außer Wirtschaftsinformatik)</p>
Biologie	Studiengängen Biologie, Molekulare Biotechnologie, Psychologie, Landschaftsarchitektur, Forstwissenschaften, Medizin, Zahnmedizin
Gemeinschaftskunde	<p>Lehramtsstudiengängen</p> <p>Studiengängen der Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (einschl. Geographie und Wirtschaftsinformatik), der Staatswissenschaften sowie der Sprach- und Kulturwissenschaften</p>

Satzung vom 13.03.2006 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten an der Technischen Universität Dresden vom 01.10.1999
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/1999)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) in der zuletzt geänderten Fassung erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten an der Technischen Universität Dresden vom 01.10.1999, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 02.08.1999, Az.: 2-7831-15/79-1, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:
"Eine Bakkalaureatsprüfung bzw. Diplomprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine derart nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden."
2. In § 11 Abs. 4 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
3. In § 12 Abs. 1 wird in Satz 1 "Prüfungen" durch "Fachprüfungen" ersetzt und nach Satz 1 eingefügt: "Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 5 Abs. 4 genannten Freiversuch, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. § 12 Abs. 3 wird gestrichen."

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die das Studium im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten an der Technischen Universität Dresden vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen begonnen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom

01.10.1999 beenden. Dazu ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt zu gebenden Frist eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.09.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 15.11.2005, Az.: 3-7831-17-0371/9-5

Dresden, den 13.03.2006

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 13.03.06 zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Hydrologie an der Technischen Universität Dresden vom 12.08.1998 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 6/1998)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) in der zuletzt geänderten Fassung erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Hydrologie

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Hydrologie an der Technischen Universität Dresden vom 12.08.1998, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17.07.1998, Az.: 2-7832-11/192-1, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:
"Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine derart nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden."
2. In § 10 Abs. 3 werden Satz 3 und Satz 5 ersatzlos gestrichen.
3. In § 11 Abs. 1 wird in Satz 1 "Prüfungen" durch "Fachprüfungen" ersetzt und nach Satz 1 eingefügt: " Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 4 Abs. 3 genannten Freiver such, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet." § 11 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Hydrologie an der Technischen Universität Dresden vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen begonnen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung vom 12.08.1998 beenden. Dazu ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt zu gebenden Frist eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.09.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 15.11.2005, Az.: 3-7831-11/192-4

Dresden, den 13.03.2006

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 02.03.2006 zur Änderung der Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Gemeinsame Wege nach Europa: Mittel- und Osteuropa auf dem Weg in die Europäische Union“ vom 03.08.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 6/2000)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Gemeinsame Wege nach Europa: Mittel- und Osteuropa auf dem Weg in die Europäische Union“ vom 03.08.2000 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Aufbaustudiengangs wird durchgängig geändert in: „Gemeinsamer Rechtsraum Europa - Vertiefung, Erweiterung und Nachbarschaft“.
2. § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Das Thema der Arbeit ist mit dem Betreuer abzustimmen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.08.2005 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 02.03.2006

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 02.03.2006 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Gemeinsame Wege nach Europa: Mittel- und Osteuropa auf dem Weg in die Europäische Union“ vom 03.08.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 6/2000)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Gemeinsame Wege nach Europa: Mittel- und Osteuropa auf dem Weg in die Europäische Union“ vom 03.08.2000 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung für den Aufbaustudiengang wird durchgängig geändert in: „Gemeinsamer Rechtsraum Europa : Die Europäische Integration und Mittel-, Ost- und Südosteuropa“.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.08.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 02.02.2006, Az.: 3-7831-15/81-5

Dresden, den 02.03.2006

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 02.03.2006 zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden vom 06.09.2004
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 8/2004)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) erlässt die Technische Universität die nachstehende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin vom 06.09.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 entfällt; Abs. 4 wird zu Abs. 3; Abs. 5 wird zu Abs. 4.
2. In § 12 Abs. 7 Satz 1 wird vor „6 SWS“ eingefügt „mindestens“ 6.

Artikel 2 Änderung der Anlage 1 zur Studienordnung

Die Anlage 1 zur Studienordnung für den Studiengang Medizin vom 06.09.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Sätze 9 und 10 werden gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.
3. In § 3 wird als Abs. 2 neu eingefügt: „Studierende, die im Falle von Krankheit oder aus anderen - durch die Studierenden nicht selbst verschuldeten - Gründen Teile oder eine gesamte Unterrichtsveranstaltung an der Medizinischen Fakultät im jeweiligen Semester gemäß Absatz 1 nicht regelmäßig besuchen konnten, werden auf Antrag zur betreffenden Unterrichtsveranstaltung in einem späteren Semester zugelassen. Der Antrag auf Nachholung der Unterrichtsveranstaltung ist schriftlich im betreffenden Fachgebiet zu stellen. Den Zeitraum sowie Art und Weise des Nachholens bestimmt das Fachgebiet.“
4. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird nach „Fachgebiet“ hinzugefügt „unter enger Einbeziehung des Fachverantwortlichen“.

5. In § 7 Abs. 4 wird im ersten Satz nach „.....im Falle des Nichtbestehens“ neu. formuliert: „ausreichend Gelegenheit erhalten, sie gründlich vorzubereiten.“
6. § 7 Abs. 5 wird neu gefasst: „Wird auch die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle nicht bestanden, ist eine erneute Zulassung zur Unterrichtsveranstaltung nicht möglich. Der Studierende erhält darüber vom Fachgebiet eine schriftliche Mitteilung einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung. Das Studiendekanat wird in Kopie davon in Kenntnis gesetzt.“
7. § 8 wird gestrichen, § 9 wird neu § 8.
8. § 9 (neu § 8) Abs. 2 erhält neu folgende Fassung: „Die Prüfungen können (auch in computerunterstützter Form) schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder klinisch praktisch erfolgen. Darüber hinaus können auf Antrag der jeweils verantwortlichen Lehrkräfte durch Beschluss der Studienkommission bzw. des Fakultätsrates weitere innovative Prüfungsformate vorgesehen werden“.
9. In § 9 (neu § 8) wird nach Abs. 6 als neuer Abs. 7 eingefügt: „Bei klinisch-praktischen Prüfungen handelt es sich nicht um mündlich-praktische Prüfungen im Sinne von § 15 ÄAppO“. Absatz alt 7 wird zu Absatz 8.

Artikel 3 In-Kraft-Treten und Veröffentlichungen

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2005 für die nach diesem Zeitpunkt neu immatrikulierten Studierenden in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.08.2005 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 02.03.2006

Der Rektor
Der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Ordnung

**über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von
Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin**

Vom 12.04.2006

Auf Grund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 07. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 31.03.2005, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Durchführungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- § 1 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 2 Frist und Form der Anträge
- § 3 Vorauswahl
- § 4 Auswahlkommissionen

2. Abschnitt: Auswahl der Studienbewerber

- § 5 Auswahlentscheidung
- § 6 Bewertung

3. Abschnitt: Auswahlgespräch

- § 7 Ladung zum Auswahlgespräch
- § 8 Inhalt und Durchführung des Auswahlgespräches
- § 9 Nichterscheinen, Abbruch des Auswahlgespräches

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Außerkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 1

Auswahlverfahren der Hochschule

- (1) Die TU Dresden vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens innerhalb der Quote des § 32 Abs. 3 Nr. 3 Hochschulrahmengesetz (HRG).
- (2) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die
 - (a) im Rahmen der Vorauswahl gemäß § 3 hierfür ausgewählt wurden,
 - (b) der TU Dresden durch die Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen (ZVS) hiernach zur Teilnahme am Auswahlverfahren mitgeteilt worden sind und
 - (c) den Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren frist- und formgerecht gemäß § 2 unter vollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen gestellt haben.
- (3) Die Zulassung und Ablehnung der im Auswahlverfahren der TU Dresden ausgewählten bzw. nichtausgewählten Studienbewerber erfolgt durch Bescheid der ZVS.

§ 2

Frist und Form der Anträge

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren der Hochschule ist frist- und formgerecht an der Medizinischen Fakultät der TU Dresden zu stellen. Der Antrag kann frühestens gestellt werden, wenn der Studienbewerber die entsprechende Aufforderung der Medizinischen Fakultät zusammen mit dem hierfür vorgesehenen Bewerbungsformular erhalten hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss spätestens 10 Kalendertage nach dem Versand der Aufforderung durch die Medizinische Fakultät an den Bewerber (Datum des Poststempels) bei der Medizinischen Fakultät eingegangen sein. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer den Antrag vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt einreicht oder die maßgebliche Frist des Absatzes 2 Satz 1 versäumt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren ist auf dem von der Medizinischen Fakultät hierfür vorgesehenen Bewerbungsformular zu stellen. Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie
 - (a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - (b) geeignete Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung und Berufstätigkeit und
 - (c) geeignete Nachweise über gegebenenfalls vorhandene besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Medizin besonderen Aufschluss

geben,

beizufügen. § 3 der Immatrikulationsordnung der TU Dresden vom 01.04.1991 bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Vorauswahl

(1) Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschule ist auf ein Mehrfaches der Zahl der hiernach für den Studiengang Medizin zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Die genaue Zahl der Teilnehmer wird für jedes Auswahlverfahren durch Beschluss der Medizinischen Fakultät der TU Dresden festgelegt und rechtzeitig an die ZVS übermittelt. Sie beträgt jedoch nicht weniger als das Dreifache der im Auswahlverfahren der Hochschule für den Studiengang Medizin zu vergebenden Studienplätze.

(2) Die Teilnehmer am Auswahlverfahren wählt die ZVS im Auftrag der TU Dresden unter den gemäß § 10 Abs. 2 ZVS-Vergabeverordnung (ZVSVO) am Auswahlverfahren zu beteiligenden Studienbewerbern aus. Die Vorauswahl erfolgt innerhalb der 1. Ortspräferenz nach dem Grad der Qualifikation.

§ 4 Auswahlkommissionen

Für die ihnen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben werden Auswahlkommissionen gebildet. Sie bestehen jeweils aus mindestens zwei Personen des haupt- oder nebenberuflichen wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät für die Dauer eines Auswahlverfahrens durch den Rektor bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich.

2. Abschnitt : Auswahl der Studienbewerber

§ 5 Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation für den Studiengang Medizin und den angestrebten Beruf. Die Auswahlentscheidung erfolgt zweistufig. Es wird zunächst ein schriftliches und hiernach ein mündliches Verfahren durchgeführt.

(2) Der Auswahlentscheidung werden im schriftlichen Verfahren die Auswahlmaßstäbe Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben; die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie besondere Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifika-

tionen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben

und im mündlichen Verfahren das Ergebnis eines Auswahlgespräches zugrunde gelegt.

(4) Die Studienbewerber werden im schriftlichen Verfahren zunächst in der Rangfolge der für sie anhand ihrer eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß § 6 Abs. 1 (a) bis (e) ermittelten Punktwerte geordnet und in einer ersten Rangliste erfasst. Anhand dieser Rangliste erfolgt die Zulassung zum mündlichen Verfahren durch die Medizinische Fakultät der TU Dresden. Die Zahl der Teilnehmer am mündlichen Verfahren ist auf das Zweifache der im Auswahlverfahren der Hochschule im Studiengang Medizin zu vergebenden Studienplätze beschränkt. Die Nichtzulassung zum mündlichen Verfahren erfolgt durch Bescheid der TU Dresden.

(5) Die Ergebnisse der Bewertung des mündlichen Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 werden schließlich dem Rektor der TU Dresden als Entscheidungsvorschlag für die Zulassung zum Studium der Medizin übermittelt. In einer Auswahl Sitzung unter dem Vorsitz des Rektors, an der jeweils ein Mitglied jeder Auswahlkommission teilnimmt, entscheidet der Rektor nach Erörterung und Überprüfung der Entscheidungen der Auswahlkommissionen über die zuzulassenden Bewerber durch Erstellung einer Rangliste. Die Rangliste erfasst alle am mündlichen Verfahren beteiligten Studienbewerber und wird gemäß § 10 Abs. 4 ZVSVO an die ZVS übermittelt.

(6) Haben mehrere Studienbewerber infolge ihrer Bewertung denselben Rang auf einer der Ranglisten erhalten, wird die Entscheidung über den Listenplatz durch das Los getroffen.

§ 6

Bewertung

(1) Für die Auswahlmaßstäbe im schriftlichen Verfahren werden Punkte anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen nach Maßgabe des folgenden Schemas vergeben:

(a) Die im Abitur erreichte Punktzahl wird mit dem Faktor 0,0125 multipliziert. Das Produkt entspricht der im Auswahlverfahren für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ zu vergebenden Punktzahl (maximal 10.5 Punkte).

(b) Die im Abitur - für in den letzten vier Schulhalbjahren vollständig belegten Kurse - erlangten Punkte für Leistungs- und Grundkurse werden wie folgt bewertet: Für Fächer im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Mathematik, Biologie, Chemie, Physik) werden, wenn die Summe der in den beiden letzten vier Schulhalbjahren erreichten Punkte größer/gleich 56 ist, jeweils drei Punkte vergeben. Liegt sie zwischen 44 und 55 so werden jeweils zwei Punkte vergeben. Beträgt die Summe der Punkte 32 bis 43, wird jeweils ein Punkt erteilt. Für alle anderen als die in Satz 1 genannten Aufgabenfelder (sprachlich-literarisch-künstlerisches und gesellschaftswissenschaftliches Feld, Kunsterziehung, Musik, Ethik, Religion und Sport) wird, wenn die Summe der in den beiden letzten vier Schulhalbjahren erreichten Punk-

te größer/gleich 52 ist, jeweils ein Punkt vergeben. Wird ein Kurs über weniger als vier Schulhalbjahre belegt, werden die dafür erlangten Punkte in diesem Verfahren nicht berücksichtigt (maximal 8 Punkte).

(c) Für die Art der Berufsausbildung werden im Falle einer medizinisch relevanten Ausbildung mit einem ausgezeichneten Abschluss oder mit sehr gutem Abschluss und anschließender Berufstätigkeit / beruflichen Erfahrung von mindestens einem Jahr zehn Punkte, ohne Berufserfahrung acht Punkte vergeben. Für einen guten Berufsabschluss und anschließende Berufstätigkeit / berufliche Erfahrung von mindestens einem Jahr werden acht Punkte, ohne Berufserfahrung sechs Punkte, für einen befriedigenden Berufsabschluss und anschließende Berufstätigkeit / berufliche Erfahrung von mindestens einem Jahr sechs Punkte, ohne Berufserfahrung vier Punkte vergeben. Für eine medizinisch relevante Berufsausbildung mit einem weniger als befriedigenden Abschluss bzw. für eine abgeschlossene nicht medizinisch relevante Ausbildung werden zwei Punkte vergeben (maximal 10 Punkte).

(d) Andere als in Abs. 1 (c) genannte besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten sind Praktika, Kurse und Einsätze in medizinischem und/oder sozialem und/oder pflegerischem Bereich sowie in wissenschaftlichen oder kulturellen Feldern, die ein Mindestmaß an Kontinuität und Leistungsbereitschaft zu erkennen geben. Für eine mindestens zweimonatige Teilnahme/Absolvierung wird ein Punkt und für jeweils weitere zwei Monate weitere zwei Punkte bis maximal sechs Punkte vergeben (maximal 6 Punkte).

(e) Außerschulische Leistungen und Qualifikationen sind Preise, Auszeichnungen oder Anerkennungen, die im Zusammenhang mit Wettbewerben jeder Art oder für lang währenden Einsatz in Gruppen oder Gemeinschaften erworben wurden. Für jeden Preis, jede Auszeichnung oder Anerkennung wird ein Punkt vergeben, maximal jedoch nicht mehr als vier (maximal 4 Punkte).

(f) Die Bewertung der Auswahlmaßstäbe gemäß (a) bis (e) erfolgt mittels eines standardisierten Verfahrens auf der Grundlage der Regelungen dieses Absatzes durch die Verwaltung der Medizinischen Fakultät.

(2) Die Auswahlgespräche werden in thematisch einheitlich strukturierter Form durchgeführt. Sie werden mit maximal 60 Punkten bewertet.

3. Abschnitt: Auswahlgespräch

§ 7

Ladung zum Auswahlgespräch

Die Medizinische Fakultät der TU Dresden informiert die gemäß § 5 Abs. 4 zum mündlichen Verfahren zugelassenen Studienbewerber unverzüglich nach Abschluss der Bewertung des schriftlichen Verfahrens über ihre Teilnahme am Auswahlgespräch. Zu diesem Zweck erhalten sie eine schriftliche Einladung mit Informationen zu Ort, Zeit und Dauer des Auswahlgespräches.

§ 8

Inhalt und Durchführung des Auswahlgespräches

- (1) Das Auswahlgespräch soll besonderen Aufschluss geben über die Eignung und Motivation des Studienbewerbers für das Studium der Medizin und den angestrebten Beruf. Das Auswahlgespräch dient darüber hinaus der ganzheitlichen Beobachtung und Würdigung des Auftretens des Studienbewerbers, seines Ausdrucks- und Kommunikationsverhaltens sowie seines Sozialverhaltens in einer schwierigen Gesprächssituation.
- (2) Die Auswahlgespräche werden in dem von der ZVS vorgegebenen Terminrahmen (i. d. R. Ende August bis Mitte September) von den Auswahlkommissionen mit den ihnen zugeordneten Studienbewerbern durchgeführt und gemäß § 6 Abs. 2 bewertet. Die Zuordnung der Studienbewerber zu den Auswahlkommissionen erfolgt durch das Zufallsprinzip.
- (3) Die Auswahlgespräche werden vorstrukturiert, als nicht öffentliche Einzelgespräche abgehalten und dauern in der Regel 30 Minuten.
- (4) Über den Verlauf des Auswahlgespräches wird jeweils durch ein Mitglied der Auswahlkommission ein Protokoll erstellt, welches die Teilnehmer, Zeit und Ort des Auswahlgespräches, seine Dauer, die angesprochenen Themenkomplexe und seine Bewertung enthält.

§ 9

Nichterscheinen, Abbruch des Auswahlgespräches

Erscheint ein Studienbewerber nicht zum festgesetzten Auswahlgespräch oder kann ein Auswahlgespräch aus Gründen, die der Studienbewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Das Auswahlgespräch wird in diesen Fällen mit 0 Punkten bewertet.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung; Außerkrafttreten

Diese Satzung findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2006/2007. Sie tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin vom 15.07.2005 ihre Geltung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 12. April 2006.

Dresden, den 12. April 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Ordnung

**über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe
von Studienplätzen durch die Hochschule im
Studiengang Zahnmedizin**

Vom 12.04.2006

Auf Grund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 07. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 31.03.2005, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Durchführungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- § 1 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 2 Frist und Form der Anträge
- § 3 Vorauswahl
- § 4 Auswahlkommissionen

2. Abschnitt: Auswahl der Studienbewerber

- § 5 Auswahlentscheidung
- § 6 Bewertung

3. Abschnitt: Auswahlgespräch

- § 7 Ladung zum Auswahlgespräch
- § 8 Inhalt und Durchführung des Auswahlgespräches
- § 9 Nichterscheinen, Abbruch des Auswahlgespräches

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Außerkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 1

Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Die TU Dresden vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Zahnmedizin nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens innerhalb der Quote des § 32 Abs. 3 Nr. 3 Hochschulrahmengesetz (HRG).

(2) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die

- (a) im Rahmen der Vorauswahl gemäß § 3 hierfür ausgewählt wurden,
- (b) der TU Dresden durch die Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen (ZVS) hiernach zur Teilnahme am Auswahlverfahren mitgeteilt worden sind und
- (c) den Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren frist- und formgerecht gemäß § 2 unter vollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen gestellt haben.

(3) Die Zulassung und Ablehnung der im Auswahlverfahren der TU Dresden ausgewählten bzw. nichtausgewählten Studienbewerber erfolgt durch Bescheid der ZVS.

§ 2

Frist und Form der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren der Hochschule ist frist- und formgerecht an der Medizinischen Fakultät der TU Dresden zu stellen. Der Antrag kann frühestens gestellt werden, wenn der Studienbewerber die entsprechende Aufforderung der Medizinischen Fakultät zusammen mit dem hierfür vorgesehenen Bewerbungsformular erhalten hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss spätestens 10 Kalendertage nach dem Versand der Aufforderung durch die Medizinische Fakultät an den Bewerber (Datum des Poststempels) bei der Medizinischen Fakultät eingegangen sein. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer den Antrag vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt einreicht oder die maßgebliche Frist des Absatzes 2 Satz 1 versäumt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren ist auf dem von der Medizinischen Fakultät hierfür vorgesehenen Bewerbungsformular zu stellen. Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie

- (a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- (b) geeignete Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung (z.B. als Zahntechniker oder zahnärztliche Helferin) und Berufstätigkeit und
- (c) geeignete Nachweise über gegebenenfalls vorhandene besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikatio-

nen, die über die Eignung für den Studiengang Zahnmedizin besonderen Aufschluss geben,

beizufügen. § 3 der Immatrikulationsordnung der TU Dresden vom 01.04.1991 bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Vorauswahl

(1) Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschule ist auf ein Mehrfaches der Zahl der hiernach für den Studiengang Zahnmedizin zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Die genaue Zahl der Teilnehmer wird für jedes Auswahlverfahren durch Beschluss der Medizinischen Fakultät der TU Dresden festgelegt und rechtzeitig an die ZVS übermittelt. Sie beträgt jedoch nicht weniger als das Dreifache der im Auswahlverfahren der Hochschule für den Studiengang Zahnmedizin zu vergebenden Studienplätze.

(2) Die Teilnehmer am Auswahlverfahren wählt die ZVS im Auftrag der TU Dresden unter den gemäß § 10 Abs. 2 ZVS-Vergabeverordnung (ZVSVO) am Auswahlverfahren zu beteiligenden Studienbewerbern aus. Die Vorauswahl erfolgt innerhalb der 1. Ortspräferenz nach dem Grad der Qualifikation.

§ 4 Auswahlkommissionen

Für die ihnen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben werden Auswahlkommissionen gebildet. Sie bestehen jeweils aus mindestens zwei Personen des haupt- oder nebenberuflichen wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät für die Dauer eines Auswahlverfahrens durch den Rektor bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich.

2. Abschnitt : Auswahl der Studienbewerber

§ 5 Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation für den Studiengang Zahnmedizin und den angestrebten Beruf. Die Auswahlentscheidung erfolgt zweistufig. Es wird zunächst ein schriftliches und hiernach ein mündliches Verfahren durchgeführt.

(2) Der Auswahlentscheidung werden im schriftlichen Verfahren die Auswahlmaßstäbe Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben; die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie besondere

Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben

und im mündlichen Verfahren das Ergebnis eines Auswahlgespräches zugrunde gelegt.

(4) Die Studienbewerber werden im schriftlichen Verfahren zunächst in der Rangfolge der für sie anhand ihrer eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß § 6 Abs. 1 (a) bis (e) ermittelten Punktwerte geordnet und in einer ersten Rangliste erfasst. Anhand dieser Rangliste erfolgt die Zulassung zum mündlichen Verfahren durch die Medizinische Fakultät der TU Dresden. Die Zahl der Teilnehmer am mündlichen Verfahren ist auf das Zweifache der im Auswahlverfahren der Hochschule im Studiengang Zahnmedizin zu vergebenden Studienplätze beschränkt. Die Nichtzulassung zum mündlichen Verfahren erfolgt durch Bescheid der TU Dresden.

(5) Die Ergebnisse der Bewertung des mündlichen Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 werden schließlich dem Rektor der TU Dresden als Entscheidungsvorschlag für die Zulassung zum Studium der Zahnmedizin übermittelt. In einer Auswahl Sitzung unter dem Vorsitz des Rektors, an der jeweils ein Mitglied jeder Auswahlkommission teilnimmt, entscheidet der Rektor nach Erörterung und Überprüfung der Entscheidungen der Auswahlkommissionen über die zuzulassenden Bewerber durch Erstellung einer Rangliste. Die Rangliste erfasst alle am mündlichen Verfahren beteiligten Studienbewerber und wird gemäß § 10 Abs. 4 ZVSVO an die ZVS übermittelt.

(6) Haben mehrere Studienbewerber infolge ihrer Bewertung denselben Rang auf einer der Ranglisten erhalten, wird die Entscheidung über den Listenplatz durch das Los getroffen.

§ 6

Bewertung

(1) Für die Auswahlmaßstäbe im schriftlichen Verfahren werden Punkte anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen nach Maßgabe des folgenden Schemas vergeben:

(a) Die im Abitur erreichte Punktzahl wird mit dem Faktor 0,0125 multipliziert. Das Produkt entspricht der im Auswahlverfahren für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ zu vergebenden Punktzahl (maximal 10.5 Punkte).

(b) Die im Abitur - für in den letzten vier Schulhalbjahren vollständig belegten Kurse - erlangten Punkte für Leistungs- und Grundkurse werden wie folgt bewertet: Für Fächer im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Mathematik, Biologie, Chemie, Physik) werden, wenn die Summe der in den beiden letzten vier Schulhalbjahren erreichten Punkte größer/gleich 56 ist, jeweils drei Punkte vergeben. Liegt sie zwischen 44 und 55 so werden jeweils zwei Punkte vergeben. Beträgt die Summe der Punkte 32 bis 43, wird jeweils ein Punkt erteilt. Für alle anderen als die in Satz 1 genannten Aufgabenfelder (sprachlich-literarisch-künstlerisches und gesell-

schaftswissenschaftliches Feld, Kunsterziehung, Musik, Ethik, Religion und Sport) wird, wenn die Summe der in den beiden letzten vier Schulhalbjahren erreichten Punkte größer/gleich 52 ist, jeweils ein Punkt vergeben. Wird ein Kurs über weniger als vier Schulhalbjahre belegt, werden die dafür erlangten Punkte in diesem Verfahren nicht berücksichtigt (maximal 8 Punkte).

(c) Für die Art der Berufsausbildung werden im Falle einer zahnmedizinisch relevanten Ausbildung mit einem ausgezeichneten Abschluss oder mit sehr gutem Abschluss und anschließender Berufstätigkeit / beruflichen Erfahrung von mindestens einem Jahr zehn Punkte, ohne Berufserfahrung acht Punkte vergeben. Für einen guten Berufsabschluss und anschließende Berufstätigkeit / berufliche Erfahrung von mindestens einem Jahr werden acht Punkte, ohne Berufserfahrung sechs Punkte, für einen befriedigenden Berufsabschluss und anschließende Berufstätigkeit / berufliche Erfahrung von mindestens einem Jahr sechs Punkte, ohne Berufserfahrung vier Punkte vergeben. Für eine medizinisch relevante Berufsausbildung mit einem weniger als befriedigenden Abschluss bzw. für eine abgeschlossene nicht medizinisch relevante Ausbildung werden zwei Punkte vergeben (maximal 10 Punkte).

(d) Andere als in Abs. 1 (c) genannte besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten sind Praktika, Kurse und Einsätze in medizinischem und/oder sozialem und/oder pflegerischem/zahntechnischem Bereich sowie in wissenschaftlichen oder kulturellen Feldern, die ein Mindestmaß an Kontinuität und Leistungsbereitschaft zu erkennen geben. Für eine mindestens zweimonatige Teilnahme/Absolvierung wird ein Punkt und für jeweils weitere zwei Monate weitere zwei Punkte bis maximal sechs Punkte vergeben (maximal 6 Punkte).

(e) Außerschulische Leistungen und Qualifikationen sind Preise, Auszeichnungen oder Anerkennungen, die im Zusammenhang mit Wettbewerben jeder Art oder für lang währenden Einsatz in Gruppen oder Gemeinschaften erworben wurden. Für jeden Preis, jede Auszeichnung oder Anerkennung wird ein Punkt vergeben, maximal jedoch nicht mehr als vier (maximal 4 Punkte).

(f) Die Bewertung der Auswahlmaßstäbe gemäß (a) bis (e) erfolgt mittels eines standardisierten Verfahrens auf der Grundlage der Regelungen dieses Absatzes durch die Verwaltung der Medizinischen Fakultät.

(2) Die Auswahlgespräche werden in thematisch einheitlich strukturierter Form durchgeführt. Sie werden mit maximal 60 Punkten bewertet.

3. Abschnitt: Auswahlgespräch

§ 7

Ladung zum Auswahlgespräch

Die Medizinische Fakultät der TU Dresden informiert die gemäß § 5 Abs. 4 zum mündlichen Verfahren zugelassenen Studienbewerber unverzüglich nach Abschluss der Bewertung des schriftlichen Verfahrens über ihre Teilnahme am Auswahlgespräch. Zu

diesem Zweck erhalten sie eine schriftliche Einladung mit Informationen zu Ort, Zeit und Dauer des Auswahlgespräches.

§ 8

Inhalt und Durchführung des Auswahlgespräches

(1) Das Auswahlgespräch soll besonderen Aufschluss geben über die Eignung und Motivation des Studienbewerbers für das Studium der Zahnmedizin und den angestrebten Beruf. Das Auswahlgespräch dient darüber hinaus der ganzheitlichen Beobachtung und Würdigung des Auftretens des Studienbewerbers, seines Ausdrucks- und Kommunikationsverhaltens sowie seines Sozialverhaltens in einer schwierigen Gesprächssituation.

(2) Die Auswahlgespräche werden in dem von der ZVS vorgegebenen Terminrahmen (i. d. R. Ende August bis Mitte September) von den Auswahlkommissionen mit den ihnen zugeordneten Studienbewerbern durchgeführt und gemäß § 6 Abs. 2 bewertet. Die Zuordnung der Studienbewerber zu den Auswahlkommissionen erfolgt durch das Zufallsprinzip.

(3) Die Auswahlgespräche werden vorstrukturiert, als nicht öffentliche Einzelgespräche abgehalten und dauern in der Regel 30 Minuten.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgespräches wird jeweils durch ein Mitglied der Auswahlkommission ein Protokoll erstellt, welches die Teilnehmer, Zeit und Ort des Auswahlgespräches, seine Dauer, die angesprochenen Themenkomplexe und seine Bewertung enthält.

§ 9

Nichterscheinen, Abbruch des Auswahlgespräches

Erscheint ein Studienbewerber nicht zum festgesetzten Auswahlgespräch oder kann ein Auswahlgespräch aus Gründen, die der Studienbewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Das Auswahlgespräch wird in diesen Fällen mit 0 Punkten bewertet.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung; Außerkrafttreten

Diese Satzung findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2006/2007. Sie tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin vom 15.07.2005 ihre Geltung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 12. April 2006.

Dresden, den 12. April 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge

Satzung vom 28.04.2006 zur Änderung der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 14.10.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 1/2003)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen

Die Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 14.10.2002 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 wird bei der Auflistung der Fächer "Musik" ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft und gelten für Studierende, die das Studium im Lehramt an Grundschulen nach dem Datum des In-Kraft-Tretens aufnehmen. Die Satzung zur Änderung der Rahmenstudienordnung für das Lehramt an Grundschulen wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.11.2005 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 28.04.2006

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 28.04.2006 zur Änderung der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 14.10.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 1/2003)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen

Die Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 14.10.2002 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird bei der Auflistung der Fächer unter der 2. Fächergruppe "Musik" ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft und gelten für Studierende, die das Studium im Lehramt an Mittelschulen nach dem Datum des In-Kraft-Tretens aufnehmen. Die Satzung zur Änderung der Rahmenstudienordnung für das Lehramt an Mittelschulen wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.11.2005 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 28.04.2006

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für Energietechnik der Fakultät Maschinenwesen

Das Rektoratskollegium hat in seiner Sitzung am 04.04.2006 die Ordnung des o.g. Instituts mit Auflagen genehmigt.

Die geänderte Fassung liegt nun vor. Die Ordnung ist damit erlassen. Sie liegt im Dekanat der Fakultät Maschinenwesen zur Einsichtnahme aus.

Die mit Beschluss des Rektoratskollegiums vom 07.09.2004 genehmigte Ordnung des Instituts für Energietechnik und die mit Beschluss des Rektoratskollegiums vom 27.09.1994 genehmigte Ordnung des Instituts für Energiemaschinen und Maschinenlabor werden außer Kraft gesetzt.